

EFRE

| Finanzplanebene | Bezeichnung |
|------------------------|------------------------|
| 12.07.0. | Landeshochwasserschutz |

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

Der Landeshochwasserschutz ist eine hoheitliche Aufgabe des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Der Zuwendungsempfänger LHW bietet keinerlei Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt an.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Der Landeshochwasserschutz und alle damit verbundenen Aufgaben und Pflichten wird in Sachsen-Anhalt auf Landesebene hoheitlich vom LHW durchgeführt. Demzufolge steht der LHW in keinem Wettbewerb.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Der durch den LHW durchgeführte Landeshochwasserschutz findet ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt statt. Somit ist der Landeshochwasserschutz auch nicht theoretisch zwischen den Mitgliedsstaaten handelbar. Eine Handelsbeeinträchtigung findet ebenfalls nicht statt.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?

Ja (**Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen**)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
 - Notifizierung
 - AGVO- „Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

- nein
- ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.

- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: